

Erstattung der ungarischen Vorsteuer für ausländische Unternehmen

Januar 2026

Die Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer (DUIHK) bietet seit 1995 außerhalb Ungarns ansässigen Unternehmen die Möglichkeit, sich in oder nach Ungarn entrichtete ungarische Vorsteuer (allgemeine Mehrwertsteuer = ÁFA) zurückerstatte zu lassen.

Das VSt-Vergütungsverfahren in Ungarn

Berechtigung:

Zur VSt-Vergütung berechtigt sind Unternehmen, die

- in einem Mitgliedstaat der EU (außer Ungarn) oder in der Schweiz, in Liechtenstein, in Serbien bzw. in Norwegen steuerlich registriert sind,
- in Ungarn weder einen Geschäftssitz, noch eine Zweigniederlassung oder eine sonstige Betriebsstätte im umsatzsteuerlichen Sinn haben,
- in dem Zeitraum, auf den sich der Rückerstattungsantrag bezieht, selbst keine in Ungarn USt-pflichtigen Umsätze getätigt haben.

Erstattungszeitraum:

- **Grundregel:** Der Erstattungszeitraum kann nicht mehr als ein Kalenderjahr und nicht weniger als 3 Monate betragen. Falls der Antrag sich auf die letzten zwei Monate bezieht kann der Erstattungszeitraum weniger als 3 Monate betragen. Eine Vst-Erstattung kann nur für die jeweils abgelaufene Periode beantragt werden. Die entsprechenden Rechnungen können ab Januar und müssen **spätestens bis 30. September (Ausschlussfrist) des jeweiligen Folgejahres** zur Erstattung eingereicht werden. Erstattungsanträge für Rechnungen aus früheren Jahren werden nicht mehr angenommen.
- Um die Erstattungsfähigkeit der Rechnungen prüfen und die entsprechenden Anträge ordnungsgemäß vorbereiten zu können, ist es unerlässlich, dass uns die Originalrechnungen mit Ausstellungsdatum 2025 bis **spätestens 31. Juli 2026** vorliegen. Für später eingegangene Unterlagen können wir eine ordnungsgemäße Bearbeitung nicht garantieren. Soweit die nach dem 31. Juli bei uns eingegangenen Unterlagen dennoch von uns bearbeitet und eingereicht werden, berechnen wir einen Verspätungszuschlag (siehe „Kosten der VSt-Vergütung“).

Mindeststeuerbeträge:

Quartalsantrag: Der Steuererstattungswert des Quartalantrages muss mindestens EUR 400 betragen.

Jahresantrag: Der Jahresantrag auf Rückerstattung ungarischer Vst kann nur gestellt werden, wenn der Vorsteuerbetrag des Antrages mindestens EUR 50 erreicht oder

übersteigt. Die beantragte und erstattete Summe wird immer in HUF festgelegt. (In den Rechnungen ist der Steueranteil vom Rechnungsaussteller zwingend in HUF anzugeben.)

Erstattungsfähige Leistungen:

Grundsätzlich werden alle in Ungarn entstandenen VSt-belasteten Aufwendungen berücksichtigt, wichtige Ausnahmen: u.a. Lebensmittel, Bewirtungs- und Unterhaltungskosten, alle Kosten im Zusammenhang mit PKW, Benzin, Taxi- und Maut- und Parkgebühren.

Unsere Dienstleistungen:

Das Ziel unserer Kammer ist, die Wünsche und Ansprüche unserer Partner in jeder Situation zu erfüllen. Dementsprechend bieten wir zwei verschiedene, in ihrem Umfang abweichende Dienstleistungen an.

Allumfassender Service

1. formelle Prüfung der einzureichenden Rechnungen und Unterlagen

- Rechnungen aus dem Jahre 2025 müssen spätestens bis zum 31. Juli 2026 in unserer Kammer eingegangen sein. Anträge, die bei uns nach diesem Datum ankommen werden zwar eingereicht aber eine ordnungsgemäße Überprüfung kann nicht mehr garantiert werden.
- Wir überprüfen die Rechnungen ob sie den ungarischen Regelungen entsprechen.
- Im Falle von Problemen nehmen wir den Kontakt mit den Rechnungsausstellern auf und versuchen alles dafür zu tun, eine ordnungsmäßige Korrektur zu bekommen.
- Um den Antrag vorbereiten zu können brauchen wir in jedem Fall die Originalrechnungen, aber eingereicht werden nur Kopien.
- Wir versenden Originalbelege nur per Einschreiben oder Kurierdienst. Wir empfehlen Ihnen, dies bei der Übersendung Ihrer Originalrechnungen an uns ebenfalls zu tun.

2. Vorbereitung des Antrages

- Wir bereiten den Antrag vor und reichen ihn beim zuständigen ausländischen Finanzamt ein.

3. Abwicklung des Schriftverkehrs mit der ausländischen und ungarischen Steuerbehörde

- Sowohl die jeweilige ausländische als auch die ungarische Finanzbehörde (NAV) kommuniziert auf elektronischem Wege, in der von der Behörde vorgeschriebenen Sprache. Die ausländische Behörde überprüft den Antrag mit Hinsicht auf die Unternehmereigenschaft (gilt ausländische Regelung) und leitet dann den Antrag an die ungarische Finanzbehörde (NAV) weiter, wo die tatsächliche inhaltliche Bearbeitung (nach ungarischer Regelung) stattfindet.
- Unsere Kammer informiert Sie über die aktuellen Schritte des zuständigen Finanzamtes bzw. über die eingegangenen Rückmeldungen (Rückmeldung über den Eingang des Antrages, eventuelle Mangelbescheide, Bescheide) und pflegt den Kontakt zwischen den am Verfahren teilnehmenden Parteien.
- Im Falle von Mangelbescheiden oder sonstigen Fragen bereiten wir mit Ihrer Hilfe und Zustimmung, und natürlich unter Berücksichtigung der Fristen die notwendigen Dokumentationen vor und leiten diese dann an die Behörde weiter.
- Sofern der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, informieren wir Sie

unverzüglich über die Begründung der Finanzbehörde und über die möglichen rechtlichen Schritte, die in dem gegebenen Fall unternommen werden können und bei denen wir Sie gerne unterstützen.

- Eine wortwörtliche Übersetzung der vom Finanzamt erhaltenen Dokumente wird nur auf Wunsch und gegen Gebühr erstellt (EUR 0,23 /Wort).
- Die Bearbeitung der Anträge dauert 4-8 Monate.

4. Überprüfung der Bescheide der Steuerbehörden

- Nach Erhalt des Bescheides informieren wir Sie über dessen Inhalt. Der Erstattungsbetrag wird vom NAV direkt an Ihre Firma überwiesen. Wir bitten Sie, uns kurz über den Eingang des Erstattungsbetrages zu informieren, um die Richtigkeit der Überweisung überprüfen zu können.
- Bitte beachten Sie, dass bei der Überweisung Bankkosten anfallen können.
- Unsere Kammer bereitet die Abrechnung vor und schickt sie Ihnen samt aller Originaldokumente zurück.

5. Erforderliche Dokumente und Unterlagen

- Originalrechnungen
- Auftrag an unsere Kammer im Original
- Vollmacht im Original
- Daten des Antragstellers im Original
- Angaben zum Bankkonto, auf welches die Überweisung zu erfolgen hat.

Das ungarische Finanzamt hat jederzeit das Recht, ergänzende Unterlagen anzufordern.

6. Kosten des Umfassenden Service

Für die Durchführung des VSt-Vergütungsverfahrens berechnen wir wie folgt unsere Erfolgsprovision.

VSt-Erstattungsbetrag	Erfolgsprovision der DUIHK
bis 2.500 EUR	20% des Erstattungsbetrages (mind. aber eine Grundgebühr in Höhe von EUR 150)
2.501 bis 10.000 EUR	EUR 500 + 15% des über 2.500 EUR liegenden Betrages
10.001 bis 25.000 EUR	EUR 1.625 + 10% des über 10.000 EUR liegenden Betrages
über 25.000 EUR	EUR 3.125 + 5% des über 25.000 EUR liegenden Betrages

Die Grundgebühr ist auch dann fällig, wenn eine formelle Prüfung der Rechnungen und Unterlagen durch die DUIHK vor Einreichung ergibt, dass der Antrag offensichtlich erfolglos sein würde und deshalb nicht eingereicht wird.

Sollte der Antrag eingereicht aber vollständig abgelehnt werden, berechnen wir unseren tatsächlichen Zeitaufwand mit unserer allgemeinen Stundengebühr. Die Stundengebühr beträgt EUR 135, unsere Mitglieder erhalten hier eine Mitglieds-ermäßigung.

Bei einem erfolgreichen Abschluss des Rückerstattungsverfahrens (d.h. volle oder teilweise Erstattung des Betrages durch das Finanzamt oder durch den jeweiligen Vertragspartner, Rechnungsaussteller) wird eine auf den tatsächlich erstatteten Steuerbetrag bezogene

abgestufte Provision (siehe oben) in Rechnung gestellt.

Belegzuschlag:

Sofern im Rahmen eines Antrages mehr als 15 Rechnungen eingereicht werden, wird ab der 16. Rechnung für jeden weiteren Beleg ein Zuschlag von 0,50 EUR berechnet.

**Beratung während des
VSt-Rückerstattungsverfahrens**

Wir empfehlen diese Dienstleistung denjenigen, die den Antrag selbständig einzureichen wünschen und nur im Falle von bestimmten, während der Bearbeitungszeit auftauchenden Fragen oder in einem eventuellen Rechtsmittelverfahren unsere Unterstützung brauchen. Diese Beratung beinhaltet die Prüfung der Rechnungen, die Vorbereitung und Einreichung der Anträge nicht.

Im Falle dieser Dienstleistung wird eine Stundengebühr (EUR 135/Stunde) plus Erfolgshonorar berechnet.

VSt-Erstattungsbetrag	Erfolgsprovision der DUIHK
bis 8.000 EUR	Nur Stundengebühr
8.001 bis 25.000 EUR	Stundengebühr + 8% des Erstattungsbetrages
über 25.000 EUR	Stundengebühr + 5% des Erstattungsbetrages

Sollte der Antrag eingereicht aber vollständig abgelehnt werden, berechnen wir unseren tatsächlichen Zeitaufwand mit unserer allgemeinen Stundengebühr. Die Stundengebühr beträgt EUR 135, unsere Mitglieder erhalten hier eine Mitgliedsermäßigung.

Bei einem erfolgreichen Abschluss des Rückerstattungsverfahrens (d.h. volle oder teilweise Erstattung des Betrages durch das Finanzamt oder durch den jeweiligen Vertragspartner, Rechnungsaussteller) wird eine auf den tatsächlich erstatteten Steuerbetrag bezogene abgestufte Provision (siehe oben) in Rechnung gestellt.

Die Stundengebühr beträgt EUR 135, unsere Mitglieder erhalten auch hier eine Mitgliedsermäßigung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Ansprechpartner: Bacsa Szilvia
Tel.: 0036-1-345-7635
Email: bacsa@ahkungarn.hu